

A) Vor der Verschmelzung

1. Werte der einzelnen beteiligten Genossenschaften (laut Bilanz 2022)

Fusion Partner 1: **VR-Bank Dornstetten-Horb eG**

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
65.322.919,00 €	5.001.475,00 €	13,06	1.306,00 €	9.963

Fusionpartner 2: **Volksbank in der Region eG**

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
405.129.363,00 €	55.817.535,00 €	7,26	726,00 €	82.228

B) Werte nach der Verschmelzung

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
470.452.282,00 €	60.819.010,00 €	7,74	773,00 €	92.191

Ergebnis:

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 9.963 Mitglieder der **VR-Bank Dornstetten-Horb eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 1.306,00 € und nach der Verschmelzung 773,00 €. Ein **Wertverlust von 533,00 Euro** pro 100 € Geschäftsguthaben.

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 82.228 Mitglieder der **Volksbank in der Region eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 726,00 € und nach der Verschmelzung 773,00 €. Ein **Wertzuwachs von 47,00 Euro** jedes einzelnen Mitglieds pro 100 € Geschäftsguthaben.

¹ Bilanz Passivposten 11 + Passivposten 12

2. Ermittlung einzelner Vermögensteile

Das Vermögen der beiden Genossenschaftsbanken ist angelegt in Positionen der Aktivseite der Bilanz.

Die dabei wichtigste Anlage, die Position Grundstücke und Gebäude der jeweiligen Genossenschaft ist hier aufgezeigt, alle anderen Anlagen des Vermögens sind als „Restliches Vermögen“ bezeichnet.

VR-Bank Dornstetten-Horb eG			Volksbank in der Region eG	
2.376.617,00 €	A)	A) Grundstücke und Gebäude	39.067.596,00 €	A)
57.944.827,00 €	B)	B) Restliches Vermögen	310.244.232,00 €	B)
60.321.444,00 €	C)	C) eigenes Vermögen der Genossenschaft = A)+B)	349.311.828,00 €	C)
5.001.475,00 €	D)	D) Geschäftsguthaben der Mitglieder	55.817.535,00 €	D)
65.322.919,00 €		C) + D) = Eigenkapital¹	405.129.363,00 €	

Erläuterungen zur geplanten Verschmelzung

Geplant ist die Verschmelzung der VR-Bank Dornstetten-Horb eG mit der Volksbank in der Region eG. Übertragende Genossenschaft soll die VR-Bank Dornstetten-Horb eG sein. Deren gesamtes Vermögen von 60.321.444,00 € geht mit Zustimmung zur Fusion in das Eigentum der Volksbank in der Region eG über. Die Mitglieder der VR-Bank Dornstetten-Horb eG werden automatisch zu Mitgliedern der Volksbank in der Region eG. Die Geschäftsguthaben von 5.001.475,00 € werden 1:1 umgetauscht in Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben der Volksbank in der Region eG. Vom Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft erhalten sie nichts.

Die Alternative zur Verschmelzung

Das Umwandlungsgesetz kennt als Alternative zur Verschmelzung insbesondere die Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Würde der Vorstand der VR-Bank Dornstetten-Horb eG den Mitgliedern diese Möglichkeit vorschlagen, würde nur das gesamte Bankgeschäft sowie Teile des Vermögens, wie z.B. das vorstehend unter Ziff. 2 Buchstabe B) berechnete „Restliche Vermögen“ von 57.944.827,00 € der VR-Bank Dornstetten-Horb eG an die Volksbank in der Region eG ausgegliedert. Die VR-Bank Dornstetten-Horb eG würde als Genossenschaft weiter bestehen, zusammen mit all ihren Mitgliedern. Sie müsste dazu ihren Namen z.B. in Bürgergenossenschaft 72280 Dornstetten und Umgebung eG ändern, da sie kein Bankgeschäft mehr betreibt. Für das übertragene Restliche Vermögen von 57.944.827,00 € erhält die Bürgergenossenschaft Geschäftsanteile der Volksbank in der Region eG in gleicher Höhe.

Es würde den Mitgliedern der VR-Bank Dornstetten-Horb eG ihre eigene Genossenschaft erhalten, zusammen mit dem gesamten Genossenschaftsvermögen.

Aufgrund der ihm obliegenden Treuepflicht gegenüber Genossenschaft und Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, Mitglieder und Vertreter darüber zu unterrichten. Ferner ist er verpflichtet das Wohl der Genossenschaft zu wahren.